

aber die in § 3 Abs. 3 des ersten Entwurfs eines Finanzgesetzes auf die Jahre 1918 und 1919 aufgenommenen besonderen Zuschlagsbefreiungen zugunsten solcher Beitragspflichtiger, auf die die Vorschriften in § 12 Abs. 3 oder § 13 des Einkommensteuergesetzes bisheriger Fassung Anwendung finden oder die bei einem Einkommen von nicht mehr als 5800 M drei oder mehr nicht besonders zur Einkommensteuer veranlagten Kindern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren, während des Jahres 1918 noch fortbestehen zu lassen (§ 4 Abs. 1).

Zu § 6.

Auch für die Ergänzungssteuerzuschläge, die von 100 vom Hundert auf 200 vom Hundert erhöht werden, bleibt die besondere Zuschlagsbefreiung, wie sie in § 4 Abs. 2 des früheren Finanzgesetzentwurfs zugunsten der Personen vorgesehen war, auf die die soeben erwähnten besonderen Befreiungen vom Einkommensteuerzuschlage nach § 4 Abs. 1 anzuwenden sind, für das Jahr 1918 noch bestehen (§ 6 Abs. 2 Satz 2). Durch die Erhöhung der Ergänzungssteuerzuschläge gewinnt die Befreiung in § 6 Abs. 3 zugunsten der Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen erheblich erweiterte Bedeutung.

Zu § 7.

Die Einschaltung des neuen Absatzes 2 ist erforderlich, um außer Zweifel zu stellen, daß dann, wenn die Beitragspflicht im Laufe des Jahres 1918 nach dem ersten Steuertermin, aber noch vor dem zweiten Steuertermin erlischt, die auf den ersten Termin entfallende Hälfte des gegen 1917 erhöhten Zuschlags zur Einkommensteuer und des Zuschlags zur Ergänzungssteuer, die nach Abs. 1 beim Fortbestehen der Beitragspflicht gleichzeitig mit dem zweiten Termin zu entrichten wäre, vom Beitragspflichtigen nachzutragen ist.

Zu § 8.

Nach § 39 des Gesetzes, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom 9. September 1843 (G.- u. V.-Bl. S. 97) können Erlasse von Grundsteuer nur bewilligt werden wegen besonderer unverschuldeter Unglücksfälle, welche ein Grundstück (z. B. infolge außerordentlicher Naturereignisse) oder die Person des Besitzers (z. B. langwierige und unheilbare Krankheit usw.) betreffen, und wodurch der letztere die öffentlichen Abgaben aufzubringen unfähig wird. Mit Rücksicht auf die Steigerung der Grundsteuerleistung durch Erhebung von Zuschlägen, und auf ein auch sonst während des Krieges infolge von Mietausfällen beim städtischen Grundbesitz zutage getretenes Bedürfnis soll durch die Vorschrift in § 8 Abs. 2 die Möglichkeit geschaffen werden, auch in anderen als den in § 39 des Grundsteuergesetzes erwähnten Fällen Grundsteuererlasse im Falle des Bedürfnisses eintreten zu lassen.